STELLUNGNAHME DER ÜBERTRAGUNGSNETZBETREIBER ZUR FESTLEGUNG DER BESTIMMUNG DES ANGEMESSENEN FINANZIELLEN AUSGLEICHS FÜR ANPASSUNGEN DER WIRKLEISTUNGSERZEUGUNG ODER DES WIRKLEISTUNGSBEZUGES NACH § 13A ABS. 2 ENWG

Allgemeine Anmerkungen zur Festlegung und dem laufenden Verfahren:

Die ÜNB sehen die ungeklärte Frage, ob Verweise auf den alten Branchenleitfaden (BLF) dazu führen, dass dieser implizit neben der neuen, hier zu treffenden Regelung, weiter zur Geltung kommt und offizieller Teil der Festlegung wird. Sollte dies der Fall sein, besteht ggf. die Gefahr von widersprüchlichen Äußerungen in beiden Dokumenten. Wir empfehlen daher anstelle eines Verweises die Formulierungen aus dem BLF zu übernehmen.

Es wird nicht erwartet, dass vor Ergebnis des laufenden von der BNetzA in Auftrag gegebenen Gutachtens zu Redispatch 2.0 eine Anpassung der zugehörigen Festlegung vorgenommen wird bzw. werden sollte, da zunächst eine Anpassung des Gesetzesrahmens erfolgen muss. Dies bedingt gegebenenfalls eine weitere Anpassung der Festlegung.

Jegliche Umsetzungen sowie Inhalte der Festlegung müssen nach wie vor diskriminierungsfrei und umsetzbar für die gesamte Branche ausgestaltet werden. Dies ist nach jetziger Auffassung der ÜNB weiterhin nicht zwingend gegeben.

Zu den Kapiteln in Anlage 1 der Festlegung:

Zu 1.3.2.:

In Kapitel 1.3.2. des Festlegungsentwurfs wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der hohen Komplexität noch keine Regelungen zum finanziellen Ausgleich für Biogasanlagen getroffen werden sollen. Nichtsdestotrotz wird z.B. in Kapitel 2.5. und im Unterkapitel 2.5.1.5. auf Anwendungsfälle für Biogasanlagen abgestellt. Um Verwirrung zu vermeiden, sollte entweder einleitend klargestellt werden, dass einzelne Biogasthemen adressiert werden oder die Verweise auf Biogasanlagen im Text entfernt werden.

Aus Sicht der ÜNB sind zeitnah spezifische Regelungen für Biogasanlagen bspw. im Rahmen einer separaten Festlegung erforderlich und unter Beachtung der allgemeinen Regeln bis dahin bilaterale vertragliche Absprachen zwischen AB und NB möglich sind.

Zu 2.1.:

Im ersten Satz sollte auch der Wirkleistungsbezug wie folgt ergänzt werden:

In den folgenden Unterkapiteln werden die notwendigen Auslagen für die Anpassung der Wirkleistungserzeugung und den Wirkleistungsbezug (Erzeugungsauslagen) thermischer Kraftwerke und Speicheranlagen aufgeführt.

Im dritten Satz sollten Speicher ergänzt werden:

Bei der Bestimmung der Erzeugungsauslagen verwendet der Anlagenbetreiber dieselben Wiederbeschaffungskosten und dieselbe Berechnungslogik, wie er sie im Rahmen der internen Einsatzplanung bzw. -steuerung für die betroffene Energieerzeugungsanlage oder den Speicher benutzt.

Entfallen ist die bisherige Unterscheidung zwischen ex-ante und ex-post Kostenmeldungen (vor bzw. nach Day-Ahead 14:30 Uhr), worauf die ÜNB in Abrechnungsprozessen (Schätzungen) und Dimensionierungsprozessen aufbauen. Aus Sicht der ÜNB sollte daher im Satz Nr. 4 („*Durch den Betreiber der Anlage muss eine möglichst präzise Vorab-Meldung der arbeitsabhängigen Kosten der Anlage erfolgen, um eine unverfälschte Bildung der Merit-Order-Liste zu ermöglichen*“) noch ex-ante bzw. ex-post und der Zeitpunkt 14:30 Uhr aufgenommen werden.

Auch die bisherige detaillierte Darstellung im alten Branchenleitfaden, welche Kostenkomponenten zu welchem Zeitpunkt (ex-ante/ex-post bzw. 14:30 Uhr) geliefert, sollte aus Sicht der ÜNB fortgeführt werden.

Eine detailliertere Ausgestaltung der Anfahrkosten analog zum bisherigen BDEW-Branchenleitfaden (vgl. Anhang 8.1 BLF S. 25) wäre wünschenswert.

Zu 2.1.2.:

Für die Abrechnung der Hochlastzeitfenster für ein individuelles Netzentgelt nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV hat die Bundesnetzagentur mit dem Beschluss BK4-13-739 (S. 31) die Regelung getroffen, dass Regelenergieerbringung und Redispatch nicht zur Ermittlung der Leistungsspitzen herangezogen werden sollen. Dies sollte ebenso auf alle übrigen Fälle der Leistungsspitzenermittlung für die Netzentgeltabrechnung geregelt werden. Kommt es bspw. bei Anlagen, deren Erzeugungsleistung bspw. von Industriekunden zur Deckung eines eigenen Bedarfs verwendet werden zu Redispatch mit Einfluss auf den Netzbezug, so verändert sich auch die Bezugszeitreihe und gegebenenfalls die Leistungsspitze, die das Leistungsentgelt der Netzentgeltabrechnung bestimmt. Hier sollte ebenfalls bei der Ermittlung der Leistungsspitze die Redispatch Zeitreihe im Lastgang korrigiert werden.

Zu 2.1.2.1:
Im Dokument fehlt der bisher geltende Hinweis aus Fußnote 7 im BLF S.25:
„*Nach bilateraler Absprache zwischen AB und ÜNB können statt dem Einsatzpreis für die Erzeugungsauslagen von Tagesspeichern auch den anlagenspezifischen Wirkungsgrad, die arbeitsabhängigen Netznutzungsentgelte (inkl. Umlagen) für den Pumpbetrieb cNNE, die Turbinen- und Pumpleistungen sowie die zur Verfügung stehenden Turbinenvolllaststunden an den ÜNB übermitteln. Mittels des in Anhang 8.4 beschriebenen Verfahrens wird der ÜNB die Erzeugungsauslagen sodann selbstständig bestimmen.*“
Dieser sollte auch weiterhin Berücksichtigung finden.

Zu 2.1.2.1.1:
In der Formel zum Grenzpreis Turbine bzw. Pumpe sollte das „n“ durch ŋ (Eta = Wirkungsgrad) ersetzt werden.

Zu 2.1.3:
Die ÜNB bitte darum, dass eindeutig abzugrenzende Abrechnungsfälle auch weiterhin Erstattungsfähig sind. Zudem der Hinweis, dass hier auch möglicherweise abweichende Regelungen in der Festlegung BK8-18-0007 auf Seite 11 im Punkt g) getroffen wurden.

Zu 2.1.3.5:
Das Thema finanzielle Vergütung bei Rampen bei EE fehlt in dem Dokument. Es wäre wünschenswert, wenn hierzu eine Regelung mit aufgenommen wird, damit eine klare und einheitliche Vergütung von Rampen vorgenommen werden kann.

Zu 2.1.3.6:
Im alten Branchenleitfaden wurde aus Sicht der ÜNB zu Umplanungskosten klarer formuliert:
„*Die zusätzlich erschlossenen Potenziale würden nach Maßgabe des Standardvorgehens (s.o.) der bis 14:30 Uhr des Vortages mitgeteilten Erzeugungsauslagen vergütet.*“
Aus Sicht der ÜNB kann diese alte Formulierung (BLF S. 13) gerne übernommen werden

Zu 2.2.2.1.1:
Im Kapitel wird auf „*Quotierung ALT*“ oder „*Quotierung NEU*“ verwiesen, wobei eine Beschreibung bzw. Definition der „*Quotierung ALT*“ fehlt. Diese sollte aus der alten Version des Branchenleitfadens übernommen werden.

Zudem wird auf den Speicher-Strikepreis unter 2.1.1.2 referenziert, auch wenn dieser unter 2.1.2. berechnet wird.

Zu 2.2.2.1.2:
„*Diese durch Redispatch gesperrte Leistung richtet sich dabei nach der Art der Anweisung und wird in der Regel auf Basis der vor der letzten Änderung des Redispatch-Zeitreihenwertes durch den Einsatzverantwortlichen übermittelten KWEP-Meldung berechnet.*“
Aus Sicht der ÜNB sollte der Zusatz „*in der Regel*“ gestrichen werden, um einen zusätzlichen Anreiz zu bieten bestmöglichen KWEP-Daten zu melden.

Zu 2.2.2.1.3.:
Im Text wird mehrmals auf Pumpspeicher verwiesen, obwohl die Berechnung der genutzten Leistung für alle Speicheranlagen-Typen gelten soll.

Zu 2.2.2.2.
Hier fehlt die Typisierung des kalkulatorischen Charakters des Werteverbrauchs entsprechend dem BLF S 38f. Dies sollte aus Sicht der ÜNB übernommen werden.

Zu 2.3.:
Das Kapitel 5.2 aus dem BLF "Einschränkung der Reservenutzung und -Vermarktung" fehlt und wird nur in den Stichpunkten erwähnt. Dieses Kapitel sollte aus Sicht der ÜNB weiterhin enthalten sein und ergänzt werden.

Zu 2.3.2.:

Im letzten Absatz wird auf das von Prof. Weber erstellte Gutachten verwiesen. Hierzu fehlt das Kapitel 8.7 aus dem BLF. Anders als beim Weber-Gutachten wird die Standardabweichung nach BLF für jede Viertelstd. rollierend der letzten 30 Tage ermittelt. Im Weber Gutachten wird das auf Basis der vergangenen 12 Monate getan.

Zudem bietet das Kapitel 8.7. ein gute Gesamtübersicht und Beispielrechnungen für Opportunitäten. Die ÜNB bitten daher das entsprechende Kapitel in diesem Dokument zu übernehmen.

Zu 2.3.3.

Die Fußnote „18“ sollte auf das Kapitel 2.1.2.1.1. verweisen

Zu 2.4.1.:

Hier fehlt der bisherige Verweis auf Kapitalbindungskosten im dritten Aufzählungspunkt, der aus Sicht der ÜNB übernommen werden sollte.

Zu 2.5.:

Aus Sicht der ÜNB gibt es bereits im alten BDEW-Branchenleitfaden zur Redispatchvergütung weitgehende Regelung zum Umgang mit größeren KWK-Anlagen (siehe dazu 8.3.4 Barwertverlust KWK-Zuschläge, 8.3.5 Alternative (Fern-) Wärmeerzeugung, 8.3.6 Alternative oder fehlende Dampferzeugung), die in Verbindung mit den Regelungen nach §13a Abs. 2 Nr. 1-4 angewendet werden (hier im Dokument Kapitel 2.1-4). Aus unserer Sicht ist sicherzustellen, dass hier insb. auch bei negativem Redispatch keine Anlagen, die bereits erfolgreich in die Prozesse integriert sind (auch teilweise) ausgeschlossen werden. Daher halten wir es für wichtig, dass die neuen Regelungen keine Verschlechterung darstellen und größere steuerbare KWK-Anlagen nicht über Formulierungen in Kapitel 2.5 ausgeschlossen werden. Eine Lösung könnte bspw. sein, auf die 10 MW-Grenze der SOGL zu referenzieren und für größere Anlagen auch die Vergütung nach Nr. 1.-4 gelten zu lassen und somit die Bestandsregelungen weiterzuführen.

Zu 2.5.1.:

Im aktuellen Förderregime von KWKG-Anlagen führt ein Überschreiten der jährlichen Betriebsstunden zu einem Förderungsausfall für das entsprechende Jahr, bezogen auf die gesamten Vollbenutzungsstunden endet die Förderung bei Erreichen der maximal möglichen Menge. Diese Rahmenbedingungen bedingen oftmals, dass Anlagen stromoptimiert betrieben werden und bei niedrigen oder negativen Preisen die Wärmebereitstellung im Extremfall durch eine Ersatzwärmeversorgung (bspw. Tauchsieder) substituiert wird. In solchen Situationen verliert die Anlage zwei Opportunitäten:

- Das Vermeiden geringer oder gar negative Strom-Erlöse am Strommarkt
- Die Reduktion von Benutzungsstunden (bei Preisen >= 0 €)

Es fehlt eine Klarstellung, wie unter Berücksichtigung des aktuellen Förderregimes (bestimmte Anzahl von Vollbenutzungsstunden für die Gesamtlaufzeit UND abhängig von der Art der Anlage maximal 5.000 Stunden/ Jahr) mit der Anrechnung von zusätzlichen Betriebsstunden aufgrund der Anweisung einer RD-Maßnahme umgegangen wird.

Zu 2.5.1.1:

Aus Sicht der ÜNB sollte der Abrechnungszeitraum der Herkunftsnachweise im letzten Absatz des Kapitels genauer definiert werden.

Ergänzend möchten die ÜNB darauf hinweisen, dass bei HKN eine reine finanzielle Kompensation erfolgen sollte. Eine Ersatzbeschaffung halten die ÜNB aufwandstechnisch für nahezu ausgeschlossen.

Zu 2.5.1.3.:

Aus Sicht der ÜNB ist dies ein spezieller Punkt zum Thema Biogas und sollte demnach in einer separaten Festlegung (oder nachträglich) festgelegt werden.[1]

Zu 2.5.1.4.:

Das Kapitel 8.3.4. „*Barwertverlust von KWK-Zuschläge*“ aus dem BDEW-Branchenleitfaden fehlt an dieser Stelle und sollte aus Sicht der ÜNB ergänzt werden.

Zu 2.5.1.5.:

„*Einspeisemanagement-Maßnahme*“ sollte aus Sicht der ÜNB durch „*Redispatch-Maßnahme*“ ersetzt werden.

[1] Amprion unterstützt die Berechnungsvariante in 2.5.1.3

Zu 2.5.1.6.3.:

Aus Sicht der ÜNB sollte analog zum Branchenleitfaden S. 9 „*Ggf. Mehrkosten durch alternative oder fehlende Dampferzeugung*“ von diesem Kapitel erfasst werden.

Zu 2.5.1.8.:

In der Studie des IAEW aus Anlage 3 wurden keine KWK-Anlagen untersucht, weshalb eine Schlussfolgerung dazu nicht möglich ist.

Zu 2.6.:

"*Sofern Bestandsanlagen noch Anspruch auf kostenlose Zuteilung von CO2-Zertifikaten haben, wird bei negativem Redispatch kein CO2-Aufwand erspart und folgerichtig kann nichts an den Netzbetreiber abgeführt werden. Sollten Zertifikate zu einem früheren Zeitpunkt günstiger als der aktuelle CO2- Preis beschafft worden sein, so kann bei negativem Redispatch nur dieser günstigere CO2-Preis „erspart“ werden und für die Erstattung ersparter Aufwendungen an den Netzbetreiber angesetzt.*“

Der Abschnitt widerspricht aus Sicht der ÜNB den anderen Grundsätzen zur Wiederbeschaffung bei Erzeugungsanlagen. Es sollte der aktuelle Wiederbeschaffungspreis angesetzt werden. Ein Nachweis des einzelnen Zertifikats ist weder abrechnungstechnisch umsetzbar noch sachgerecht.

Zu 3.:

Die ÜNB möchten darauf hinweisen, dass insbesondere bei Anwendung eines reinen Anfordererprinzips eine ausreichende Qualität der zur Verfügung gestellten Prognosedaten als auch eine ausreichende Steuerungsgüte maßgeblich sind, um eine angemessene Kostenallokation beim jeweils anfordernden Netzbetreiber sicherzustellen.